

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0020/24	
Amt: Fachbereich 4 - Abteilung 4.1 / Stä		Datum: 06.02.2024	Az.: 460.023

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ausschuss für Kultur und Soziales		14.03.2024	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		23.04.2024	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Gemäß §9, Ziffer 1.1 ist die Kindergartenbedarfsplanung im Ausschuss für Kultur und Soziales zu behandeln.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, deshalb erfolgt eine öffentliche Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu.

Verfasser:	Abteilung:	OBB / JUS	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Die Kindergartenbedarfsplanung zeigt das trägerübergreifende Betreuungsangebot in der Stadt Emmendingen für Emmendinger Kinder bis zum Schuleintritt auf. Dabei werden die unterschiedlichen Betreuungsformen im U3 und Ü3 Bereich, das stadtweite Platzangebot und die Entwicklung des kommenden Kindergartenjahres in den Blick genommen. Außerdem werden langfristige Perspektiven aufgezeigt.

Ziel ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und der Erhalt eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Betreuungsangebotes für Emmendinger Kinder.

Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Entscheidung für einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Dabei spielen u.a. folgende Kriterien eine Rolle:

- Angebotene Betreuungsformen
- Standort (wohnnah oder mit dem Arbeitsweg verbindbar)
- Betreuungskonzept (offen/ teiloffen/ gruppenbezogen)
- Pädagogisches Konzept
- Bestehende Kontakte zu anderen Familien
- etc.

Ob ein Kind in die Wunscheinrichtung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden kann, hängt von den verfügbaren Kapazitäten ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen spezifischen Betreuungsplatz.

Die Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung sind in dem Basispapier „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in Emmendingen“ dargestellt [Link zur städtischen Homepage - Kindergartenbedarfsplanung](#).

Darin wird neben der Deckung des quantitativen Bedarfs auch auf die Aufgaben zur Deckung des qualitativen Bedarfs ausführlich eingegangen. Zuletzt werden die aktuellen Standorte der Kindertagesbetreuung in Emmendingen gezeigt. Die jährliche Bedarfsplanung schreibt dieses Papier fort. Die Umsetzung erfolgt im Anschluss an den Stadtratsbeschluss.

1. Die Trägerlandschaft der Emmendinger Kitas

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einrichtungen und Plätze nach Trägergruppe.

Träger	Einrichtungen			Plätze	
	U3	U3+Ü3	Ü3	U3	Ü3
Stadt EM	2	3	3	81	405
Ev. Kirche	0	2	3	20	352
Kath. Kirche	0	2	0	18	171
Gewerblich/privat	4	2	1	110	125
Vereine	2	2	1	57	106
Summe	8	11	8	286	1.159
	27			1.445	

2. Betreuungsformen U3 und Ü3 ab 01.09.2024

Betreuungsform	U3		U3	
	Plätze	%-Anteil	Plätze	%-Anteil
Betreute Spielgruppe	34	9 %	-	-
Halbtags (HT) (25 - 27,5 h/Woche)	18	5 %	58	5 %
Regelgruppe (RG) (30 h/Woche)	-	-	277	24 %
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) (30 - 35 h/Woche)	144	39 %	633	55 %
Ganztags (GT) (40 - 55 h/Woche)	90	24 %	191	16 %
Tagespflege	84*	23 %	-	-
Summe	370	100 %	1.159	100 %

* gemäß Pflegeerlaubnis belegbare Plätze, real genutzt: 19 Plätze, 01.03.2024

3. Bedarfsplanung U3 (Kleinkindbereich)

Der bedarfsunabhängige Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, bzw. auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, gilt für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

Anzahl Plätze und Versorgungsgrad anspruchsberechtigter Kinder U3-Betreuung

Anzahl Kinder U3*	Anzahl anspruchsberechtigte Kinder	Anzahl Plätze		Versorgungsquote	
		ohne TP**	mit TP**	ohne TP**	mit TP**
897	608	286	370***	47 %	61 %

* Basis der Kinderzahl = jeweils 3. Quartal erstes Jahr + 1. Quartal zweites Jahr; 2023/24 3. & 4. Q 2022

** TP = Tagespflege

***gemäß Pflegeerlaubnis 84 belegbare Plätze, real genutzt: 19 Plätze

Die Versorgungsquote der anspruchsberechtigten Kinder (1-3 Jahre) liegt rechnerisch bei 61%.

Von den anspruchsberechtigten Kindern werden 47% in einer U3-Einrichtung betreut.

Diese Quote ist im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt nach wie vor gut. Dennoch kann nicht allen Kinder, für die konkreter Bedarf gemeldet wird, ein Platzangebot zum Wunschtermin in einer Krippe gemacht werden. Vielfach gelingt es in diesen Fällen nach einer längeren Wartezeit.

Der Wunsch nach U3-Betreuung steigt voraussichtlich auf ca. 70% für anspruchsberechtigte Kinder. Da die Vorlaufzeit zur Schaffung von U3-Plätzen kurz ist, muss die Entwicklung der Inanspruchnahme engmaschig beobachtet werden.

4. Bedarfsplanung Ü3 (Kindergartenbereich)

Die Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt auf der Grundlage aller in Emmendingen bestehender Betreuungsplätze. Alle Kinder zwischen drei und sechs Jahren sind anspruchsberechtigt (auf einen Platz mit 5 Stunden durchgängiger Betreuung).

Bedarfsdeckung in der Ü3-Betreuung

Kindergartenjahr	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Kiga-Plätze	1.128	1.206	1.171	1.159
Integration*	-14	-11	-11	-15
Externe*	-74	-59	-59	-42
Emmendinger Kinder auswärts*	50	50	50	50
Bereinigte Platzzahl	1.090	1.186	1.151	1.152
Kinderzahl Wohnbevölkerung**	1.147	1.197	1.189	1.257
Bedarfsdeckung	- 57	-11	-38	-105
Auslastungsquote	>100%	>100%	>100%	>100%

* Richtwert: Abweichungen /kurzfristige Änderungen sind zu erwarten.

** Geburtenstatistik Stadt Emmendingen

Die Bedarfs(unter)deckung von rechnerisch -105 Ü3 Plätzen zeigt, dass kein Puffer vorhanden ist. Aufgrund von nicht planbaren Faktoren (Wegzüge, Änderungen in der Lebensplanung von Familien, Veränderungen in der Wohnbevölkerung, Nicht-Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen) gehen wir aktuell davon aus, dass die Bedarfe faktisch gedeckt werden können. Durch die Ausschöpfung der betriebserlaubten Plätze können bei Bedarf weitere Kinder betreut werden.

5. Fazit:

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre wird der Erhalt einer verlässlichen Betreuung für U3 und Ü3 Kinder sein.

- Die Ü3 Betreuung wird weiterhin den Bedarf zu 100% decken müssen. Dies ist vor allem für die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder maßgeblich.
- Die Betreuung der Kinder wird für die Aufnahme oder den Erhalt einer Berufstätigkeit immer wichtiger, da das soziale Netzwerk die Betreuung nicht übernehmen kann. Dies ist vor allem für Alleinerziehende von großer Bedeutung.
- Damit wirkt dieses Angebot direkt gegen den allgemeinen Fachkräftemangel.
- Gleichzeitig ist die Kinderbetreuung selbst in großem Umfang vom Fachkräftemangel betroffen:

- Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztageseschulkindbetreuung ab 2026 wird diese Entwicklung beschleunigen.

In Zukunft werden Kommunen immer stärker im Spannungsfeld zwischen Quantität und Qualität agieren müssen. Der Fachkräftemangel schränkt unsere Handlungsfähigkeit zunehmend ein. Aufgrund der konkreten Auflagen (z.B. bzgl. der Räume, Anzahl WCs, etc.) sind Lösungen zum Teil nicht generierbar.

Der Erprobungsparagraf (s.u.) ist angesichts der komplexen Lage nur ein Baustein der benötigten Lösungen.

Das Ziel muss bleiben, möglichst allen Kindern Zugang zu einem Basisumfang an Bildung und Betreuung zu ermöglichen. Ein Ausbau an Betreuungszeiten für eine breite Anzahl von Kindern ist aktuell nicht darstellbar.

Maßnahmen zum Erhalt einer trägerübergreifend verlässlichen Betreuung:

- Die benötigten und beanspruchten Betreuungszeiten werden regelmäßig evaluiert, sodass eine Anpassung bedarfsgerecht geschehen kann.
- Sehr lange Betreuungszeiten (z.B. GT 50) werden zu Gunsten der Verlässlichkeit reduziert (z.B. auf GT 40 oder VÖ 35).
- Vermehrter Einsatz von Springerkräften zur Absicherung kurzfristiger Ausfälle.
- Nachwuchsförderung und Personalentwicklung zum Aufbau von Fachkräften.
- Intensive Abstimmung bzgl. Betreuungszeiten, Maßnahmen zur Personalsicherung und allgemeinen finanziellen Förderung mit den freien Trägern zum Erhalt der Trägervielfalt.
- Ausschöpfung der betriebserlaubten Plätze Ü3.
- Prüfung der Einsatzmöglichkeiten des Erprobungsparagraphen §11 KiTaG (s.u.)

Das Kuratorium zur Kindergartenbedarfsplanung berät sich am 05.03.24. Das Ergebnis der Beratung wird dem Ausschuss mündlich dargestellt.

6. Der Erprobungsparagraf (§11 KiTaG) zur Stabilisierung der Betreuungskapazitäten

Gesetzliche Grundlage:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 29. November 2023 das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verabschiedet, das auch die Einführung des Erprobungsparagraphen (§ 11 KiTaG) beinhaltet. Mit der Gesetzesänderung, die am 9. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, erhalten Träger die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von (zunächst) bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (Angebotsformen, Leitungszeit, Fachkräftecatalog, Personalschlüssel, Höchstgruppenstärke) abzuweichen. Mit dieser Regelung können unter Beteiligung der Betroffenen vor Ort neue Konzepte erprobt werden. Die Bestimmungen des SGB VIII bleiben unberührt. Das Wohl der Kinder in der Einrichtung muss auch während der Erprobung gewahrt bleiben.

(Quelle: <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/erprobungsparagraf#c37774>)

§ 11 Erprobungen

(1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Der Antragsteller hat Betroffene zu beteiligen.

(3) Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger die Unterlagen nach Absatz 5 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch im Rahmen der beantragten Erprobung gewährleistet ist und die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch beachtet werden.

(4) Über Anträge nach Absatz 1 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(5) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(6) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

Der Erprobungsparagraf ist ein erster Schritt, Lösungen zu entwickeln und zu erproben. Der Spielraum für Kommunen ist relativ gering.

Anwendung in der Stadt Emmendingen

Im Rahmen des Kuratoriums zur Kindergartenbedarfsplanung wird über die Anwendung des Erprobungsparagrafen in der Stadt Emmendingen beraten. Damit treten wir in den ersten Schritt der vorgegebenen Beteiligung ein. Die nächste Sitzung ist am 05.03.2024. Das Ergebnis wird mündlich vorgetragen.

Historie:

Die Kindergartenbedarfsplanung wird jedes Jahr fortgeschrieben.

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Jährliche Verabschiedung der Kindergartenbedarfsplanung.

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit

(Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Die Prognosen zum Bedarf decken sich mit dem Stadtentwicklungskonzept 2035.

Anlagen:

keine

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe):

Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:

ÜPI/API-Deckung: